

solche Fälle, in denen vorgegebene Maße verwechselt, bestimmte Vorrichtungen an ungeeigneten Abschnitten eingebaut, projektmäßig vorgesehene Spezialausführungen nicht bewältigt oder vergessen wurden u.ä.m. Mit einem Wort:

Das Bauwerk wurde zwar sicher und stabil und insofern den baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften entsprechend errichtet, nur taugt es nicht für den vorgesehenen Zweck und muß deshalb vernichtet werden. Wenn vom Ergebnis her sowohl in diesen wie auch in den vorher skizzierten Fällen z. B. der Abriß des Bauwerkes erforderlich wird, kann m.E. im letzteren von einer Erfüllung des Tatbestandselements der unmittelbaren Gefährdung von Leben und Gesundheit oder von bedeutenden Sachwerten im Sinne des § 195 StGB nicht gesprochen werden.

Es ist richtig, daß insbesondere der Sachwertbegriff nicht nur rein substantiell gesehen und interpretiert werden darf, sondern vor allem aus der Sicht der Vergeudung gesellschaftlicher Arbeit, also aus politökonomischer Sicht. Indes verlangt bereits die Tatbestandsüberschrift eine Gefährdung der Bausicherheit, stellt also den inneren Bezug zwischen fehlerhafter Bautätigkeit und Verursachung einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte - letzteres käme ja hier sowieso nur in Betracht - her. Dieser Konnex wird konsequent durch die Tatbestandsforraulierung im einzelnen eingehalten. Damit ist aus der Sicht zumindest dieses Tatbestandes festzustellen, daß all jene baulichen Fehlleistungen, die gesellschaftlich unbrauchbar sind und vernichtet werden müssen, zwar gesellschaftliche Schadenszufügungen bedeuten, nicht aber eine Gefährdung der Bausicherheit im Sinne des § 195 StGB darstellen. Zwar wurde gesellschaftliche Arbeit vergeudet, jedoch führte diese Vergeudung nicht zu einer Gefährdung der baulichen Sicherheit, und insofern mangelt es an einem ganz wesentlichen tatkonstitutiven Element des § 195 StGB, der m.E. in den geschilderten Fällen nicht anwendbar sein dürfte. In diesem Zusammenhänge muß darauf